



RTR

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

S 5/07-3
SJ/MT

Wien, am 16.05.2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatfernsehgesetz,
das ORF-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 26.04.2007, GZ BKA-601.135/0027-V/4/2007, teilen wir im Auftrag der Telekom-Control-Kommission mit, dass diese von der Abgabe einer Stellungnahme zum geplanten Gesetzesentwurf absieht.

Die Telekom-Control-Kommission regt aber im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des KOG an, im Hinblick auf das Erkenntnis des VfGH vom 06.10.2006 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit einzelner Bestimmungen des Übernahmegesetzes und der darauf beruhenden Übernahmeverordnung (G 151-153/05, V 115-117/05), § 10 Abs. 5 KOG dahingehend zu überdenken, dass die darin vorgesehene Verordnungskompetenz von der Telekom-Control-Kommission auf die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH übergeht.

Damit könnte den vom VfGH im zitierten Erkenntnis geäußerten Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Verordnungskompetenz von Art. 133 Z 4-Behörden Rechnung getragen werden.

RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79
Tel: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
http://www.rtr.at
e-mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria
UID-Nr.: ATU43773001

Dieses Schreiben wird auf elektronischem Weg auch an v4@bka.gv.at und an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

RTR-GmbH
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH



Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation